

Berlin, 5. Februar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
[## Diskussionspapier](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Impulse zu sicherheitspolitischen Fragen der Energie- und Wasserwirtschaft

Version 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Executive Summary	3
•	Resilienz durch Business Continuity Management stärken:.....	4
•	Cyber-Resilienz durch Informationssicherheits-Management stärken:.....	4
•	Finanzierung erhöhter Schutz- und Resilienzmaßnahmen:.....	4
2	Einleitung	6
3	Positionen im Überblick	7
3.1	Austausch zur Einsatzverfügbarkeit ermöglichen bzw. verbessern	7
3.2	Ganzheitliche und praxistaugliche Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Sicherheitsüberprüfung von Personen	8
3.3	Ergänzung des Bundesleistungsgesetzes erforderlich	9
3.4	Lieferketten sicherstellen (Beispiele aus der Pandemie und der Gasmangellage)	9
3.5	Neubewertung von Transparenzpflichten	10
3.6	Finanzierung, Kostenanerkennung, Entgelt- und Gebührenfähigkeit für erhöhte Schutz- und Resilienzmaßnahmen	10
3.7	Anwendungsbereich des Wassersicherstellungsgesetzes erweitern.....	12
3.8	Schaffung von Rahmenverträgen für Liegenschaften und den Host-Nation-Support	15
3.9	Haftung und Versicherung.....	16
3.10	Lehren aus der Ukraine auf den Schutz unserer kritischen Infrastrukturen übertragen	17
3.11	Krisenresilienz durch vernetztes Üben und Handeln von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft	18

1 Executive Summary

Die Energie- und Wasserwirtschaft bildet die Grundlage für das Funktionieren von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nehmen vor diesem Hintergrund eine elementare Aufgabe wahr und tragen Verantwortung hinsichtlich der Bereitstellung zentraler Versorgungs- und Entsorgungsleistungen. Dies gilt in Friedenszeiten ebenso wie im Spannungs- und Verteidigungsfall. Für die Vorbereitung auf Vorfälle und Krisen in Friedenszeiten hat der BDEW in Reaktion auf den Anschlag mit regionalem Blackout in Berlin das Positionspapier „[10 Punkte zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen Energie- und Wasserwirtschaft](#)“ erarbeitet.

Aber auch im Zusammenhang mit dem Spannungs- und Verteidigungsfall trägt die Energie- und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des ressortübergreifenden nationalen Vorsorge- und Einsatzplans (Operationsplan Deutschland) bei, der das Zusammenwirken von staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen in Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfällen koordiniert, und so Vorsorge trifft, um die Handlungsfähigkeit des Landes sicherzustellen.

Das vorliegende Diskussionspapier möchte hier erste sicherheitspolitische Impulse geben, damit eine zügige Anpassung der erforderlichen rechtlichen, regulatorischen, organisatorischen und technologischen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Das Papier soll darüber hinaus als Grundlage für vertiefende Diskussionen zu den Einzelfragen mit den jeweils dafür relevanten Akteuren dienen.

Die Unternehmen sollen befähigt werden, auch im Krisen- bzw. Verteidigungsfall die Ver- und Entsorgung aufrechtzuerhalten. Der BDEW und seine Mitglieder haben im Rahmen der Coronapandemie und der „Gaskrise“ zu Beginn des russischen Angriffskriegs gezeigt, dass die Branche in der Lage ist, komplexe Krisenlagen in enger Abstimmung mit Bund, Ländern und Kommunen zu bewältigen. Auf diesen Erfahrungen sollten Staat und Wirtschaft gemeinsam aufbauen. Dazu regt der BDEW Folgendes an:

Kernpositionen des BDEW

- **Rechtliche Rahmenbedingungen prüfen und wo erforderlich anpassen:**
 - Prüfung und Ergänzung der rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Wasserwirtschaft, um auch in allen Krisen- und Bedrohungslagen ohne

formelle Feststellung einer Bedrohungslage schnell handlungsfähig zu sein („Wassersicherungsgesetz light“).

- Anpassungsmöglichkeit von qualitativen Parametern für die Ver- und Abwasserentsorgung.
 - Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes, Bewegungs- und Passierscheine.
 - Ganzheitliche und praxistaugliche Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für personelle Sicherheit (Sicherheitsüberprüfungen).
 - Temporäre Abweichungen von Umwelt- und Qualitätsstandards für die Wasserwirtschaft parallel zu den Regelungen des EnSiG für Energie ermöglichen; rechtliche Klarstellungen und einheitliche Kriterien (Matrix) erforderlich.
- **Kritische Rohstoffe und Lieferketten und Verfügbarkeit von Betriebsmitteln absichern:**
 - Identifikation kritischer Rohstoffe und Chemikalien; Prüfung der Bildung von Konsortien mit Abnahmegarantien zur Sicherung der Produktion.
 - Prüfung einer strategischen, effizienten Lagerhaltung für Versorgungs- und Netz-wiederaufbau.
 - Aufbau und Vorhaltung der hierfür erforderlichen personellen Fähigkeiten unter Einbeziehung der Kooperation der Netzbetreiber
 - Finanzierung der Lager- und Personalkosten über den Verteidigungshaushalt und/oder einen Resilienzfonds.
 - **Resilienz durch Business Continuity Management stärken:**
 - Aufbau eines systematischen Business Continuity Management (BCM) zur Krisenvorsorge; Umsetzung der Anforderungen aus CER-Richtlinie und KRITIS-Dachgesetz; Begleitung durch BDEW-Arbeitsgruppe.
 - **Cyber-Resilienz durch Informationssicherheits-Management stärken:**
 - Das digitale Energiesystem der Zukunft erfordert durchgängige „Cyber-Resilienz-by Design“.
 - **Finanzierung erhöhter Schutz- und Resilienzmaßnahmen:**
 - Klarer Rechtsrahmen und regulatorisch gesicherte Kosten- und Entgeltanerkennung für Schutz-, Wiederherstellungs- und Resilienzmaßnahmen (inkl. BCM und Krisenmanagement).
 - Staatliche Flankierung sicherheitsbedingter Investitionen zur Wahrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

- Finanzierung über den von der Schuldenbremse ausgenommenen Verteidigungshaushalt sowie über einen einzurichtenden Resilienzfonds.
- **Rahmenverträge mit Bundeswehr und für Host-Nation-Support:**
 - Langfristige Vertragsmodelle zur Sicherstellung von Energie- und Wasserversorgung militärischer Liegenschaften.
 - Rechtliche, wirtschaftliche und technische Planungssicherheit für Betreiber.
- **Klärung von Haftungs- und Versicherungsfragen:**
 - Notwendig sind eindeutige rechtliche Regelungen, wenn Anlagen der Energie- und Wasserwirtschaft für staatliche Zwecke und zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Einsatzes von Abwehrsystemen und der Folgentragung soweit es zu Schäden kommt.
- **Transparenzpflichten neu bewerten:**
 - Reduktion öffentlich zugänglicher Geodaten und Leistungsinformationen zu kritischen Infrastrukturen.
 - Zugriff auf sensible Infrastrukturdaten nur für berechnigte Akteure.
 - Einschränkung Datenschutz.
 - Prüfung der Risiken offener Datenplattformen im Rahmen der nationalen Risikoanalyse gemäß CER-Richtlinie.
- **Vernetztes Handeln, Austausch von Informationen und gemeinsames Üben:**
 - Einbindung der Energie- und Wasserwirtschaft in den Nationalen Sicherheitsrat.
 - Gemeinsames Lagebild, frühzeitige Informationsteilung in beide Richtungen.
 - Regelmäßige Krisenübungen mit Behörden, BOS, Bundeswehr und Wirtschaft, um Vertrauen und gemeinsame Standards zu schaffen und Erfahrungen zu nutzen.
 - Gemeinsame Reallabore für neue Schutzsysteme (z.B. Drohnenabwehr).
 - Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durch praxisnahe Trainingsformate.
- **Sofortige Beschleunigung von Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur**
 - Unverzöglicher Ausbau kritischer Infrastrukturen zur unmittelbaren Stärkung der Versorgungssicherheit.

- Sofortige Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen durch die zuständigen Behörden.

- **Datenschutz sicherheitspolitisch anpassen**
 - Die Auslegung/Anwendung der Datenschutzvorschriften muss ermöglichen, dass eine Überwachung von kritischen Punkten im öffentlichen Raum rechtssicher möglich ist.

- **Ausfallsichere Kommunikation**
 - Effektive Notfallkommunikation zwischen Betreibern und Behörden.
 - Ausfallsichere Kommunikationsinfrastruktur für schnellen Versorgungs- und Netzwiederaufbau.
 - Etablierung schwarzfallfester Kommunikationslösungen (z. B. 450-MHz-Funknetz für Energie- und Wasserwirtschaft).

2 Einleitung

Die Energie- und Wasserwirtschaft spielt für die Versorgung der Bevölkerung, der Verwaltung, der Industrie sowie der Sicherheitsbehörden und der Bundeswehr eine zentrale Rolle: Ohne Energie, Wasserver- und Abwasserentsorgung können wesentliche gesellschaftliche sowie staatliche Funktionen nicht aufrechterhalten werden.

Dies gilt nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch im Spannungs- und Verteidigungsfall. Insbesondere im Rahmen der Gesamtverteidigung gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung der Bundesregierung (RRGV) spielt die Energie- und Wasserwirtschaft eine tragende Rolle für die zivile Verteidigung. Ein vorsorglich zu betrachtender Fall ist dabei der Bündnisfall, in dem die Bundesrepublik Deutschland zur logistischen Drehscheibe für Material und Personen wird; mit zusätzlichen Anforderungen an die Energie- und Wasserversorgung.

Die Situation in der Pandemie und die Ausrufung der Alarmstufe bzw. Frühwarnstufe wegen der Lage des Gasmarktes nach dem Ausbruch des russischen Angriffskriegs zeigen, dass ein Krisenmanagement in enger Abstimmung zwischen Wirtschaft, Bund, Ländern und Kommunen für eine schnelle Beherrschung komplexer Krisenlagen und eine bedarfsgerechte Allokation begrenzter Ressourcen unverzichtbar ist.



Abbildung 1 Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung der Bundesregierung (RRGV)

Die deutsche Energie- und Wasserwirtschaft ist sich deshalb ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat bewusst und leistet ihren Beitrag zur Sicherung der Ver- und Entsorgung in Deutschland auch in schwierigen Situationen.

Damit die Energie- und Wasserwirtschaft auch künftig auf Krisenfälle optimal vorbereitet ist, sind aus Sicht des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft verschiedene gesetzliche Grundlagen zu überprüfen und politische Initiativen angesichts der geopolitischen Lage so zügig wie möglich umzusetzen.

3 Positionen im Überblick

3.1 Austausch zur Einsatzverfügbarkeit ermöglichen bzw. verbessern

Die Energie- und Wasserwirtschaft sieht eine zentrale Herausforderung in der Praxis darin, dass Betreiber kritischer Infrastrukturen, Behörden und Streitkräfte bislang kaum rechtssicher erkennen können, welche Beschäftigten in Schlüsselpositionen zugleich in Reserve, Katastrophenschutz oder Feuerwehr eingebunden sind. Diese Informationslücke verlangsamt in Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfällen sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Einsatzplanung der Sicherheitsbehörden und der Bundeswehr. Deshalb ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen zum Austausch solcher Daten angepasst oder konkretisiert werden können.

Insbesondere könnten die *Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung* und die *Zivile Alarmplanrichtlinie* ergänzt werden. Sinnvoll erscheint die Einführung eines standardisierten Verfahrens, mit dem die unterschiedlichen Behörden und Wirtschaftszweige ohne Zeitverlust Informationen über unentbehrliche Mitarbeitende austauschen können („Unentbehrlichkeits-

regelung“). Dieses Verfahren könnte den Austausch über Beschäftigte in KRITIS-Schlüsselfunktionen ermöglichen, die gegenüber militärischer Einberufung oder Katastrophenschutzsätzen zurückgestellt werden müssen – analog zu Verfahren *nach Wehrpflichtgesetz (§ 13 WPfLG) und Unabkömmlichstellungsverordnung*.

Auf Länderebene sind einheitliche Freistellungs-, Erstattungs- und Meldeverfahren für Feuerwehr- und Katastrophenschutzsätze zu harmonisieren. Einheitliche Formulare, Fristen und digitale Schnittstellen würden Planungssicherheit schaffen.

Hinsichtlich der Freistellung von Personal sollte klargestellt werden, dass zum entsprechenden Schlüsselpersonal, alle Mitarbeitenden gehören, die den Betrieb aufrechterhalten. Damit geht dieser Personenkreis in der Energieversorgung weit über Mitarbeitende der Leitwarten hinaus und kann auch Beschäftigte aus dem Rechnungswesen, den Rechtsabteilungen oder generell Führungskräfte umfassen. In Krisen- und Konfliktlagen hängt die fortgesetzte Versorgung von Bevölkerung, Industrie, Sicherheitsbehörden und Streitkräften nicht allein von den Fachkräften an netz- und anlagenkritischen Stellen ab. Ebenso unverzichtbar ist die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Handlungsfähigkeit der Unternehmen. Nur wenn auch diese zentralen Unterstützungsfunktionen gesichert sind, kann die Energie- und Wasserwirtschaft in ihrer gesamten Wertschöpfungskette stabil bleiben und ihre Verantwortung für die öffentliche Daseinsvorsorge erfüllen.

BDEW-Vorschlag

- Einführung eines Verfahrens zum Informationsaustausch über die Personalverfügbarkeit. Erweiterung des Begriffs des „betriebsnotwendigen Personals“ für die Energie- und Wasserwirtschaft.

3.2 Ganzheitliche und praxistaugliche Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Sicherheitsüberprüfung von Personen

Bislang fehlt eine gesetzliche Grundlage, die definiert, wie Unternehmen rechtssicher überprüfen lassen können, ob Bewerbende, Mitarbeitende sowie Dienstleistende, die in sicherheitsrelevanten Unternehmenseinheiten – z.B. Konzernsicherheit, IT-Administration und IT-Sicherheit – tätig sind, zuverlässig und vertrauenswürdig sind und nicht in den bisherigen Anwendungsbereich von Geheimschutz oder vorbeugenden Sabotageschutz des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eingebunden sind.

Der BDEW spricht sich deshalb, anschließend an den Vorschlag des BDI - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. dafür aus, ein Verfahren zu etablieren, das Rechtssicherheit für die Unternehmen schafft, die künftig unter den Anwendungsbereich der NIS-2-Umsetzung sowie

der CER-RL-Umsetzung fallen und schlägt hierzu die Aufnahme einer freiwilligen Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung vor. Diese Überprüfung muss jedoch auch zwingend innerhalb eines engen Zeitrahmens erfolgen, da der Fachkräftemangel nicht nur in der deutschen Wirtschaft dazu führt, dass in einem dynamischen Bewerbermarkt Entscheidungen schnell getroffen werden müssen. Eine solche Überprüfung muss durch staatliche Stellen durchgeführt werden.

Denkbar wäre daher auch eine Regelung, die ähnlich dem Atomrecht oder dem LuftSiG eine Überprüfung der Zuverlässigkeit zulässt.

3.3 Ergänzung des Bundesleistungsgesetzes erforderlich

Die Regelungen des Bundesleistungsgesetzes sind grundsätzlich richtig und wichtig. Insbesondere ist wie in § 4 Abs. 2 Nr. 6 des BLG geregelt, sicherzustellen, dass die Unternehmen der Energie und Wasserwirtschaft nicht in Anspruch genommen werden dürfen, soweit sie die entsprechenden Mittel selbst zur Aufrechterhaltung der Versorgung benötigen. Es ist aber zu prüfen, ob im Bundesleistungsgesetz (BLG) Anpassungen oder Konkretisierungen erforderlich sind. So müssten in § 4 Abs. 2 Nr. 6 BLG aus Sicht des BDEW die vor dem Hintergrund der Wärmewende immer wichtiger werdenden Fernwärmeunternehmen ergänzt werden.

3.4 Lieferketten sicherstellen (Beispiele aus der Pandemie und der Gasmangellage)

Das Thema der Versorgungssicherheit war zuletzt insbesondere im Abwasserbereich von großer Relevanz, betrifft jedoch ebenso die Trinkwasserversorgung und die Energiewirtschaft. In beiden Sektoren spielen die Verfügbarkeit von Rohstoffen, Chemikalien und Betriebsmitteln sowie die Stabilität der Lieferketten eine zentrale Rolle. So zeigte sich beispielsweise während der Corona-Pandemie, wie kritisch Engpässe bei Fällmitteln sein können. Unternehmen sind daher gefordert, diejenigen Rohstoffe zu identifizieren, die für ihren Betrieb besonders kritisch sind – etwa Salzsäure, andere chemische Grundstoffe oder auch die eigenproduzierte Energie. Denkbar ist, dass sich Nachfrager zu einem Konsortium zusammenschließen, um gemeinsam einen Hersteller zu gewinnen, der gegen Abnahmegarantien seine Produktion auf die benötigten Stoffe umstellt. Ein solches Vorgehen wurde bereits mit dem Bundeskartellamt diskutiert und im damaligen Fall der Mangellage während der Gaskrise als kartellrechtlich unbedenklich angesehen.

Ein zentrales Instrument zur Sicherung der Lieferketten ist das sogenannte Business Continuity Management (BCM) und das Lieferantenmanagement der Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS). Insbesondere BCM soll Unternehmen gegen existenzbedrohende Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs wappnen. In der Energiewirtschaft und in der Informationssicherheit ist es bereits etabliert, künftig wird es auch eine zentrale Rolle zur Umsetzung der Anforderungen aus der CER-Richtlinie und dem KRITIS-Dachgesetz sowie der NIS2-Richtlinie und

dem NIS2-Umsetzungsgesetz spielen. Dabei geht es nicht nur um physische Schutzmaßnahmen und technische, sondern auch um organisatorische und strategische Vorkehrungen. Der BDEW hat hierzu eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, um insbesondere die Resilienz der kritischen Infrastruktur in der Energie- und Wasserwirtschaft zu stärken. Ziel ist es, Lieferengpässe zumindest für einen begrenzten Zeitraum zu überbrücken – entscheidend bleibt jedoch, welche Maßnahmen greifen, wenn eine Krise länger andauert.

3.5 Neubewertung von Transparenzpflichten

Die Verfügbarkeit von Leistungs- und Geodaten kritischer Infrastrukturen über maschinell auslesbare Online-Ressourcen von Behörden, kommunalen Einrichtungen, aber auch von Web-Serviceanbietern oder Open-Source-Quellen begünstigt Einsatzszenarien von nicht-kooperativen und autonomen Drohnen gegen kritische Infrastrukturen. Mit den verfügbaren Plattformen und Tools für Open Source Intelligence (OSINT) lassen sich mit relativ geringem Aufwand direkte Zuordnungen von Bildquellen, Geokoordinaten (UMT & GPS) und kritischen Infrastrukturen herstellen. In diesem Zusammenhang müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den Transparenzpflichten für Betreiber und Aufsichtsbehörden kritischer Infrastrukturen zügig und ganzheitlich neu bewertet und angepasst werden. Bestehende Webangebote von Behörden oder von Open-Source-Quellen, die systematisch Leistungsdaten und / oder Geolokationen von kritischer Infrastruktur bereitstellen, sollten deshalb beschränkt / abstrahiert werden.

Es sollte in Zukunft bei Portalen von Behörden und Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Kommunen grundsätzlich nachvollziehbar sein, wer Infrastrukturdaten abrufen kann. Auch sollten deshalb Ausschreibungen und Verbändebeteiligungen in Zukunft nur der Branche und Stakeholdern mit nachgewiesenem Interesse, nicht aber einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn diese sicherheitsrelevante Aspekte der Planung und Umsetzung von Vorhaben der kritischen Infrastrukturen zum Inhalt haben.

3.6 Finanzierung, Kostenanerkennung, Entgelt- und Gebührenfähigkeit für erhöhte Schutz- und Resilienzmaßnahmen

Für eine wirksame Resilienz der Energie- und Wasserwirtschaft sowie eine fortgesetzte Wettbewerbsfähigkeit des Energiestandorts Deutschlands in Europa ist zunächst sicherzustellen, dass Investitionen in neue Schutzsysteme oder Resilienzmaßnahmen als betriebsnotwendige Aufwendungen anerkannt und damit über die Entgelte und Gebühren refinanzierbar sind. Erforderlich ist auch eine eindeutige Regelung zur Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur. Nur so können Betreiber kritischer Infrastrukturen mit Planungssicherheit investieren und gleichzeitig sicherstellen, dass die Refinanzierung im Rahmen der regulierten Entgeltsysteme gewährleistet ist. Darüber hinaus muss die Finanzierung der Systeme durch den Staat

insbesondere in nicht-regulierten Bereichen der Energiewirtschaft (d.h. Betreiber kritischer Energieanlagen) flankiert werden.

Angesichts der zunehmenden hybriden Bedrohungslage ist es erforderlich, dass erhöhte Schutz- und Resilienzmaßnahmen der Energie- und Wasserwirtschaft auch über den von der Schuldenbremse ausgenommenen Verteidigungshaushalt sowie einen noch einzurichtenden Resilienzfonds finanziert werden.

Die Infrastrukturen der Energie- und Wasserversorgung sind nicht nur für die Bevölkerung unverzichtbar, sondern auch für die Operationsfähigkeit der Bundeswehr und ihrer Verbündeten im Rahmen des Host Nation Supports bzw. des Operationsplans Deutschland sowie für die Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Entsprechend muss die Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur Hand in Hand mit der staatlichen Mitfinanzierung erfolgen, um sowohl die betriebliche Tragfähigkeit als auch die nationale und bündnisstrategische Resilienz sicherzustellen. Ähnlich gilt dies auch für die Anerkennung dieser Kosten durch die Kartellbehörden für die Wasserwirtschaft bzw. durch die Kommunalaufsicht im Rahmen der Kommunalabgabengesetze der Länder (Preis- und Gebührenkalkulation).

Für Deutschland bedeutet dies: Die energie- und wasserspezifische Resilienz ließe sich künftig national wie bündnisstrategisch finanzieren. Neue Schutzsysteme wie Systeme zur Detektion und Abwehr von Drohnen sollten als legitime Resilienzinvestitionen gelten, für die entsprechende Förderkulissen im Verteidigungshaushalt geschaffen werden müssen – im Sinne einer wirksamen Gesamtverteidigung, die zivile Infrastrukturen schützt und damit auch die Verteidigungsfähigkeit sichert.

Nach Art. 87 a Abs. 3 GG *dürfen* die Streitkräfte im Verteidigungs- und Spannungsfall zivile Objekte schützen, soweit dies zur Erfüllung der Verteidigungsaufgaben notwendig ist – eine Pflicht besteht jedoch nicht. Damit steht im Raum, dass die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind. Diese müssen in der Kalkulation von Gebühren und Preisen abgebildet werden können, soweit eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht sichergestellt ist. Klar ist dabei: Die Hauptverantwortung für die Verteidigungsfähigkeit der Infrastruktur liegt beim Staat.

Hierfür bedarf es klarer Rechtsgrundlagen, die aktuell nicht gegeben sind. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind entscheidend für die wirtschaftliche Planbarkeit: Nur mit klaren Befugnissen lassen sich Kosten und Aufwendungen für Schutzmaßnahmen realistisch gegenkalkulieren.

Gesetzliche Regelungen und Befugnisse sind auch erforderlich, damit im Gebührenstreit oder im Rahmen einer kartellrechtlichen Preisüberprüfung dargetan werden kann, warum einzelne Kosten kalkulationsfähig sind.

3.7 Anwendungsbereich des Wassersicherungsgesetzes erweitern

Schnelles Handeln in Krisensituationen sowie bereits bei deren Anzeichen wird durch spezielle Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze rechtlich abgesichert, die eine Vielzahl relevanter Aspekte vorab regeln. Zentrale Elemente der Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und das Wassersicherungsgesetz (WasSiG). Beide Gesetze dienen dazu, die Versorgungssicherheit im jeweiligen Bereich zu gewährleisten, sind aber in ihren Anwendungsbereichen und Voraussetzungen unterschiedlich ausgerichtet. Das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) dient der Sicherstellung der Energieversorgung im Krisenfall. Es kommt zur Anwendung, wenn die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder bereits gestört ist und diese Gefährdung oder Störung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist (§ 1 EnSiG). In diesem Fall können durch Rechtsverordnungen Maßnahmen getroffen werden, die Produktion, Transport, Speicherung und Verteilung von Energieträgern betreffen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern. Der Anwendungsbereich des EnSiG umfasst verschiedene Energiearten wie Erdöl, Erdgas, Strom und andere Energieträger sowie typische Krisenmaßnahmen zur Versorgungssicherung.

Das Wassersicherungsgesetz (WasSiG) hingegen ist ausschließlich auf die Wasserwirtschaft im Verteidigungsfall ausgerichtet. Sein Zweck ist es, Maßnahmen zu treffen, um die Versorgung oder den Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit lebensnotwendigem Trinkwasser, Betriebswasser, Löschwasser sowie die Abwasserentsorgung im Verteidigungsfall sicherzustellen (§ 1 WasSiG). Das Gesetz ermöglicht Vorsorge- und Planungsmaßnahmen, die im Rahmen der Wasserwirtschaft erforderlich sind, um eine Grundversorgung auch bei außergewöhnlichen Ereignissen im Verteidigungsfall sicherzustellen.

Während das EnSiG ausdrücklich auf sofortige Versorgungsgefahren und -störungen im Energiesektor abzielt, ist das WasSiG historisch stark am Verteidigungsfall orientiert und regelt die staatliche Vorsorge und Sicherstellung der Wasserinfrastruktur in solchen Situationen. Eine umfassende Regelung für allgemeine Krisenlagen jenseits des Verteidigungsfalls in der Wasserwirtschaft existiert im WasSiG nicht in dem Maße wie im EnSiG für die Energieversorgung, was in der Praxis tendenziell zu unterschiedlichen Vorsorgebedingungen führen kann.

Eine entsprechende Regelung, die den Bund zur Prüfung ggf. notwendiger Anpassungen des Wassersicherungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auffordert, enthalten im Übrigen auch die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung - Gesamtverteidigungsrichtlinien (RRGV) in Punkt 22.3.

Während das EnSiG also schon bei einer Gefährdung der Versorgung wirksam ist, greift das WasSiG für viele Aspekte unter anderem hinsichtlich der Absenkung von

Qualitätsanforderungen im Verteidigungsfall oder vorsorglich, aber auch mit Blick auf den Verteidigungsfall, der vom Deutschen Bundestag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müsste.

Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung auch im Energie- und Wasserbereich bestehen aus einem mehrstufigen System, das sowohl rechtsstaatliche Grenzen (z. B. Schutz der Grundrechte) als auch operative Handlungsfähigkeit in Krisen berücksichtigt. An bestimmten Punkten bedarf dieses System der Anpassung, da es den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen nicht mehr vollumfänglich gerecht werden kann. Der rechtliche Rahmen muss ein hohes Maß an Handlungsfähigkeit und Flexibilität sicherstellen, damit alle Beteiligten auch auf Sicherheits- und Krisenlagen unterhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls angemessen und effektiv reagieren können. Vor dem Hintergrund der hybriden Lagen sollte im WasSiG vorsorglich, auf das Erfordernis der Feststellung eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls durch den Deutschen Bundestag verzichtet werden und wie im EnSiG auf die Gefährdung der Versorgung abgestellt werden. Gerade der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat gezeigt, dass die Abgrenzung von Krisenszenarien nicht in festen Stufen erfolgt, sondern Gefährdungslagen sich gleichzeitig und ungeordnet ergeben können.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit eine vorübergehende Absenkung von Qualitäts- und Umweltstandards hinnehmbar ist. So könnte es in der Abwasserentsorgung notwendig werden, den Einsatz von Fällmitteln zu reduzieren, was wiederum temporäre Überschreitungen von Grenzwerten nach sich ziehen würde. In diesen Fällen müsste auch die Abwasserabgabe zeitweise ausgesetzt werden. In Krisensituationen muss es möglich sein, Qualitätsanforderungen zugunsten der Versorgungssicherheit abzusenken – vorausgesetzt, die Behörden handeln pragmatisch und ahnden Verstöße gegen Umweltstandards nicht. Ein Übergangsbetrieb, der sich auf Basisfunktionen wie Entwässerung, Gesundheitsvorsorge und Energieversorgung konzentriert, wäre dann denkbar, während nachrangige Prozesse – etwa die Phosphor-Elimination – zeitweise zurückgestellt werden könnten. Hilfreich wäre hierbei eine Matrix, die festlegt, welche Einschränkungen beim Ausfall bestimmter Stoffe vertretbar sind und bis zu welchem Grad.

Rechtlich eröffnet § 102 WHG zwar bereits die Möglichkeit, dass die Gewässeraufsicht unter bestimmten Voraussetzungen auf das Verteidigungsministerium übergeht. Diese Regelung wurde bisher jedoch nicht angewendet, und es ist unklar, welche Anlagen als „der Verteidigung dienend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten. Sollte die Versorgung von Truppenbewegungen darunterfallen, besteht dringender Klarstellungsbedarf. Zwar gibt es bereits verwaltungsrechtliche Instrumente wie Duldungen oder Ermessensspielräume der Behörden, doch bleibt die Gefahr von Verbandsklagen bestehen, sobald europarechtlich festgelegte Grenzwerte überschritten werden. Diese Gefahr könnte in Krisensituationen zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen. Auch die Wiederherstellungsverordnung enthält bereits Ausnahmeklauseln für Zwecke

der Landesverteidigung – eine vergleichbare Regelung fehlt jedoch bislang im Wasser- und Energiewirtschaftsrecht und wäre dringend erforderlich. Duldungen sind in der Daseinsvorsorge zwar rechtlich begründbar, dennoch sind sie für echte Ausnahmesituationen ungeeignet. Die Erfahrung aus der Energiekrise hat gezeigt, dass in solchen Lagen auch kurzfristige gesetzliche Anpassungen möglich und notwendig sind – dies muss künftig auch im Bereich der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden.

Ergänzend zu den dargestellten Anpassungsbedarfen im Bereich der Abwasserentsorgung ist auch die öffentliche Wasserversorgung in vergleichbarer Weise krisenfest auszugestalten. In außergewöhnlichen Lagen, insbesondere bei Versorgungsengpässen, Stoffknappheit oder eingeschränkter Aufbereitungskapazität, kann die uneingeschränkte Einhaltung sämtlicher Qualitätsparameter der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) faktisch unmöglich werden. Auch hier bedarf es daher klar geregelter, rechtssicherer Abweichungsmöglichkeiten.

Die Trinkwasserverordnung sieht zwar bereits Ausnahmetatbestände vor, diese sind jedoch primär auf lokal begrenzte oder technische Störungen ausgerichtet und nicht auf überregionale oder sicherheitspolitisch relevante Krisensituationen. Für Lagen von nationaler Tragweite – etwa im Verteidigungs-, Spannungs-, Bündnis- oder Katastrophenfall – fehlt bislang eine systematische Möglichkeit, Grenzwerte zeitlich befristet abzusenken oder Prioritäten zwischen mikrobiologischer Sicherheit und chemisch-physikalischer Wasserqualität rechtssicher neu zu gewichten.

Entsprechend wäre auch § 38 Infektionsschutzgesetz weiterzuentwickeln, um in Not- und Krisenlagen eine pragmatische, am Gesundheitsschutz orientierte Abweichung von regulären Qualitätsanforderungen zu ermöglichen, ohne dass Versorger oder Behörden dem Risiko straf- oder ordnungsrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind. Entscheidend ist dabei eine risikobasierte Steuerung: Während der Schutz vor akuten, infektiologischen Gefahren stets Priorität haben muss, könnten langfristig relevante, toxikologische oder ästhetische Parameter vorübergehend in den Hintergrund treten, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist.

Analog zu den vorgeschlagenen Regelungen für die Abwasserwirtschaft wäre auch für die Trinkwasserversorgung ein gestuftes Krisenregime erforderlich, das festlegt, welche Abweichungen bei welchen Störungen zulässig sind und bis zu welchem Ausmaß. Eine solche rechtlich verankerte Priorisierung würde es den zuständigen Behörden ermöglichen, im Krisenfall handlungsfähig zu bleiben und die Versorgung der Bevölkerung sowie kritischer Infrastrukturen sicherzustellen, ohne durch unionsrechtliche Grenzwerte, Verbandsklagen oder Vollzugsrisiken blockiert zu werden.

BDEW-Vorschlag

- Analoge Regelung für Wasser im WasSiG wie für das EnSiG einführen: Anknüpfungspunkt Gefährdung der Wasserver- und Abwasserentsorgung gleich aus welchem Grund und dadurch Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung.
- Aufnahme von Verordnungsermächtigungen zur Ermöglichung einer temporären Abweichung von Umwelt- und Qualitätsstandards für die Wasserwirtschaft.

3.8 Schaffung von Rahmenverträgen für Liegenschaften und den Host-Nation-Support

Aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft ist die Schaffung von Rahmenverträgen für die Liegenschaften der Bundeswehr und den Host-Nation-Support (HNS) ein zentrales Instrument, um Versorgungssicherheit, Planbarkeit und Effizienz im Sinne der gesamtstaatlichen Verteidigungsfähigkeit sicherzustellen. Der Operationsplan Deutschland sieht eine enge Verzahnung militärischer und ziviler Akteure vor. Insbesondere die Energie- und Wasserwirtschaft spielt dabei eine Schlüsselrolle, da die Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen und alliierter Unterstützungsstrukturen unmittelbar von stabilen Versorgungsnetzen abhängt. Rahmenverträge zwischen der Bundeswehr und Versorgungsunternehmen können hierfür die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen schaffen, um sowohl den Regelbetrieb als auch Krisen- und Verteidigungsfälle abzusichern.

Um in Krisensituationen oder bei einer erhöhten Präsenz verbündeter Streitkräfte Versorgungsausfälle zu vermeiden, bedarf es langfristiger und verlässlicher Strukturen. Rahmenverträge bieten den Vorteil, dass sie über eine festgelegte Laufzeit Versorgungskapazitäten, Entgeltrahmen und Abrufmechanismen regeln können. Sie ermöglichen im Krisenfall den schnellen Abruf zusätzlicher Leistungen. Damit tragen sie wesentlich zur Resilienz und Handlungsfähigkeit der Bundeswehr bei, ohne den zivilen Versorgungsmarkt zu destabilisieren. Die Möglichkeit, Eskalationsstufen – also abgestufte Leistungsniveaus für Frieden, Krise und Verteidigungsfall – vertraglich festzuhalten, schafft eine klare Grundlage für Handlungsfähigkeit in Ausnahmesituationen.

Für die Energie- und Wasserwirtschaft bedeuten Rahmenverträge nicht nur eine klare Definition von Leistungs- und Haftungsrahmen, sondern auch Investitionssicherheit. Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen müssen langfristig planen, um Infrastruktur zu modernisieren und Kapazitätsreserven – etwa Notstromversorgung, wasserwirtschaftliche Infrastruktur, redundante Leitungsnetze oder Wärme- und Kältepuffer – vorzuhalten. Rahmenverträge mit der Bundeswehr könnten diese Investitionen absichern, indem sie eine planbare Abnahme garantieren und zugleich den öffentlichen Auftrag erfüllen, kritische Infrastruktur auch im Verteidigungsfall aufrechtzuerhalten. Dabei ist entscheidend, dass die Rahmenverträge flexibel gestaltet werden: Sie sollten sowohl normale Versorgungsleistungen (Strom, Gas, Wärme, Trinkwasser,

Abwasserentsorgung) als auch besondere Anforderungen (z. B. Notstromaggregate, alternative Wasserzufuhrsysteme, Notbrunnen, mobile Aufbereitungsanlagen) abdecken.

Auch aus ökonomischer Sicht sind Rahmenverträge sinnvoll. Sie vermeiden aufwendige Einzelvergaben und kurzfristige Ausschreibungen in Hochlast- oder Krisenphasen, senken Transaktionskosten und können Transparenz über Preis- und Leistungskonditionen schaffen. Gleichzeitig fördern sie Kooperationen zwischen Bundeswehr, Bundesliegenschaftsverwaltungen und regionalen Versorgungsunternehmen. Die Einbindung regionaler Netzbetreiber und Stadtwerke ermöglicht, lokale Strukturen zu stärken und regionale Wertschöpfung zu sichern – ein Aspekt, der sowohl im Rahmen des OPLAN DEU als auch der Daseinsvorsorge von großer Bedeutung ist.

Politisch und strategisch betrachtet, leisten Rahmenverträge zudem einen Beitrag zur Umsetzung der gesamtstaatlichen Resilienzstrategie. Sie verbinden militärische Anforderungen mit zivilen Kapazitäten, was im Sinne der gesamtstaatlichen Verteidigung ein zentraler Pfeiler ist. Gleichzeitig können sie Anforderungen an Nachhaltigkeit und Energieeffizienz integrieren – etwa den Ausbau erneuerbarer Energien auf Bundeswehrliegenschaften oder die Dekarbonisierung von Wärme- und Kälteversorgungssystemen. Damit leisten sie einen doppelten Beitrag: zur Sicherheitspolitik und zur Energie- und Klimawende.

Die Energie- und Wasserwirtschaft spricht sich daher klar für die Etablierung solcher Rahmenvertragsmodelle aus. Diese sollten langfristig angelegt, modular aufgebaut und mit klaren Eskalations- und Kooperationsmechanismen versehen sein. Wichtig ist dabei eine enge Abstimmung zwischen der Bundeswehr, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sowie den zivilen Versorgern. Nur durch planbare, vertraglich gesicherte Zusammenarbeit kann im Frieden effizient und im Krisenfall schnell gehandelt werden. Rahmenverträge bilden somit das Bindeglied zwischen Versorgungssicherheit, militärischer Einsatzfähigkeit und wirtschaftlicher Stabilität – und sind ein unverzichtbares Element für die erfolgreiche Umsetzung des OPLAN Deutschland und des Host-Nation-Supports.

3.9 Haftung und Versicherung

Für die Energie- und Wasserwirtschaft braucht es klare rechtliche Regelungen zu Versicherung und Haftung, insbesondere wenn Anlagen wie Talsperren oder Klärwerke militärisch genutzt oder für Abwehrmaßnahmen herangezogen werden. Schon jetzt berichten erste Unternehmen, dass Industrieanlagen keine Genehmigungen mehr erhalten zur Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Bauten, wenn sie täglich von Drohnen überflogen werden, da diese gar nicht mehr gesichert werden können.

Und selbst wenn Abwehrsysteme vorhanden sind, bleibt offen, wer im Ernstfall die Verantwortung (strafrechtlich, haftungsrechtlich) für deren Einsatz trägt und wie mit möglichen Kollateralschäden umzugehen ist.

Die Frage der Versicherungsfähigkeit (Infrastrukturen, D&O etc.) stellt sich dabei ebenso wie die Notwendigkeit einer Haftungsfreistellung.

Schließlich sollten die möglichen Risiken von Transparenzpflichten für die kritischen Infrastrukturen im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse gemäß CER-Richtlinie betrachtet werden.

3.10 Lehren aus der Ukraine auf den Schutz unserer kritischen Infrastrukturen übertragen

Die Energie- und Wasserwirtschaft zieht aus den Erfahrungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine klare Lehren für die Stärkung der gesamtstaatlichen Resilienz in Deutschland. Der systematische Beschuss ukrainischer Energieinfrastrukturen hat gezeigt, dass Strom-, Wärme- und Wasserver- und Abwasserentsorgung gezielt als strategische Ziele genutzt werden, um das Durchhaltevermögen von Staat und Bevölkerung zu schwächen. Diese Erkenntnisse müssen in die deutsche und europäische Sicherheitsarchitektur einfließen – insbesondere in den Fähigkeitsaufwuchs bei der Luftverteidigung, der Drohnenabwehr, aber auch bei der Planung von systemkritischen Energieanlagen.

Die Energie- und Wasserwirtschaft fordert daher, dass Betreiber kritischer Infrastrukturen frühzeitig und verbindlich in Planungs- und Schutzkonzepte von Bund und Ländern einbezogen werden. Energieanlagen, Netzleitstellen, Speicher und wasserwirtschaftliche Infrastrukturen (wie z.B. Talsperren bzw. Aufbereitungsanlagen) gehören zur kritischen Grundstruktur eines funktionierenden Staates. Ihre Zerstörung oder Beeinträchtigung hätte nicht nur gravierende Auswirkungen auf die Versorgung, sondern auch auf die öffentliche Sicherheit und den Zivilschutz. Der Schutz dieser Anlagen muss daher integraler Bestandteil nationaler Verteidigungsplanung und Teil einer gemeinsamen Lagebewertung von Sicherheitsbehörden, Bundeswehr und KRITIS-Betreibern sein.

Die Ukraine verdeutlicht zugleich, dass Resilienz nicht allein durch Schutz, sondern vor allem durch Strukturvielfalt entsteht. Je diversifizierter die Erzeugung und Versorgung organisiert ist, desto geringer die systemische Verwundbarkeit gegenüber kinetischen Angriffen. Auch für Deutschland gilt: Die Energiewende ist nicht nur eine Klimaschutzaufgabe, sondern wird vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage zugleich eine Sicherheitsstrategie. Der Ausbau erneuerbarer Energien, intelligenter Netze und lokaler Speicherlösungen für Inselnetze muss so gestaltet werden, dass Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebskapazitäten verbessert und kritische Abhängigkeiten verringert werden.

Neben der Energieversorgung ist auch die Wasserwirtschaft integraler Bestandteil von Sicherheitsüberlegungen. Wasseraufbereitungsanlagen, Talsperren und Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur zählen zu den am höchsten schutzbedürftigen Infrastrukturen des Landes. Ein gezielter Angriff auf diese Einrichtungen hätte unmittelbare Folgen für Bevölkerungsschutz, Landwirtschaft, Industrie und Gesundheit (Seuchenabwehr). Daher sind Wasser- und

Abwasserbetriebe in die Planungen zur Luftverteidigung und Drohnenabwehr (vgl. hierzu das [BDEW-Positionspapier zur Drohnenabwehr](#)) ebenso einzubinden wie Energieunternehmen. Moderne Detektionssysteme, redundante Steuerungseinheiten und die physische Sicherung sensibler Anlagen müssen durch Förder- und Kooperationsprogramme unterstützt werden.

Zu prüfen ist die Implementierung einer strategischen und effizienten Lagerhaltung für den Versorgungs- und Netzwiederaufbau sowie die hierfür notwendigen personellen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Kooperation der Netzbetreiber. Diese Kosten sollten auch im Rahmen der finanziellen Rahmenbedingungen des Verteidigungshaushalts/Resilienzfonds getragen werden.

Schließlich zeigen die Erfahrungen aus der Ukraine, dass schnelle, unbürokratische Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Einsatzkräften selbst unter extremem Druck möglich ist. Diese positive Erfahrung sollte in Deutschland institutionell verankert werden. Regelmäßige gemeinsame Übungen von Energie- und Wasserwirtschaft, Sicherheitsbehörden, Bundeswehr und Katastrophenschutzorganisationen schaffen Vertrauen, Verständnis und Handlungssicherheit. Sie stärken die operative Koordination im Krisenfall und tragen dazu bei, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der Branche gezielt zu befähigen.

3.11 Krisenresilienz durch vernetztes Üben und Handeln von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

Die Energie- und Wasserwirtschaft sieht in der gemeinsamen Vorbereitung und im regelmäßigen Üben von Krisen- und Verteidigungsszenarien mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern, den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie der Bundeswehr einen zentralen Baustein der gesamtstaatlichen Resilienz. Nur durch ein abgestimmtes und praxisnahes Zusammenspiel aller Akteure kann im Ernstfall die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Handlungsfähigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gesichert werden.

Ziel sollte es daher auch sein, die Voraussetzung für ein bundesweites Lagebild zu schaffen, auf das Behörden, Bundeswehr und KRITIS-Betreiber gleichermaßen zurückgreifen können.

Übungen schaffen Vertrauen, Klarheit und Routine. Sie fördern das gegenseitige Verständnis über Strukturen, Zuständigkeiten und Kommunikationswege und ermöglichen es, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu beheben. Besonders in komplexen Lagen – etwa bei hybriden Bedrohungen, großflächigen Cyberangriffen, Sabotageakten oder Versorgungsausfällen – entscheidet die Qualität des Zusammenwirkens über die Stabilität des Gesamtsystems.

Ein besonderer Fokus sollte dabei auf der Einbindung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) liegen, die einen nicht unerheblichen Teil der kritischen Versorgungsstrukturen in der Energie- und Wasserwirtschaft betreiben. Diese Unternehmen müssen befähigt werden, ihre Krisen- und

Notfallpläne regelmäßig zu prüfen, Melde- und Alarmierungswege zu trainieren und die Schnittstellen zu Behörden und anderen Versorgern zu erproben. Dazu braucht es praxisorientierte Unterstützung, standardisierte Übungsformate sowie den Zugang zu Trainings- und Lernressourcen, die auf die betrieblichen Möglichkeiten von KMU zugeschnitten sind.

Das gemeinsame Üben stärkt nicht nur die operative Handlungsfähigkeit, sondern auch das gegenseitige Vertrauen zwischen Wirtschaft, Verwaltung, Einsatzkräften, Bundeswehr und Bevölkerung. Es fördert eine gemeinsame Sicherheitskultur, in der alle Beteiligten ihre Rollen und Verantwortlichkeiten kennen und in Stresssituationen sicher agieren können. So entsteht ein belastbares Netzwerk aus öffentlichen und privaten Akteuren, das auch unter extremen Bedingungen funktionsfähig bleibt.

Die Energie- und Wasserwirtschaft spricht sich daher für das regelmäßige gemeinsame Üben zwischen KRITIS-Betreibern, Behörden, BOS und Bundeswehr aus. Dafür braucht es geeignete rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, abgestimmte Szenarien und einheitliche Kommunikationsstandards. Ziel ist eine lernende, kooperative Sicherheitsarchitektur, die auf Erfahrung, Vertrauen und gelebter Zusammenarbeit basiert.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Mathias Böswetter

Fachgebietsleiter KRITIS-,
Cyber- und Sicherheitspolitik
mathias.boeswetter@bdew.de

Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Abteilungsleiterin
Betriebswirtschaft | Digitalisierung |
Sicherheit
tanja.utescher-dabitz@bdew.de

Martin Weyand

Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser
martin.weyand@bdew.de